Bestätigung Anlieferung
für Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten
gem. Recycling-Baustoffverordnung

1	**Allgemeines**													
1.1	**Anlieferer** - Name und Anschrift:													
1.2	**GLN** (falls im ZAReg registriert)													
1.3	**Übernehmer** - Name und Anschrift:													
	HWK Recycling GmbH Franz Cervinka-Weg 3 6372 Oberndorf i. T.													
1.4	**GLN**	9	0	0	8	3	9	0	9	2	0	3	1	2

Bestätigung des Anlieferers:

Der Anlieferer bestätigt, dass er für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 keine Bau- und Abbruchabfälle anliefern wird, die aus Bauvorhaben stammen, bei denen eine orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß § 4 Abs.1 oder § 4 Abs.2 Recycling-Baustoffverordnung durchzuführen ist.

Der Anlieferer hält den Übernehmer der Bau- und Abbruchabfälle bezüglich aller Forderungen Dritter, die direkt oder indirekt auf die Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 4 Abs.1 und § 4 Abs.2 Recycling-Baustoffverordung durch den Anlieferer resultieren, vollkommen schad- und klaglos.

Für den Fall, dass die angelieferten Bau- oder Abbruchabfälle aus Bauvorhaben gemäß § 4 Abs.1 oder § 4 Abs.2 Recycling-Baustoffverordnung stammen, wird der Anlieferer den Übernehmer unverzüglich die gemäß § 5 Recycling-Baustoffverordnung zu erstellende Dokumentation des Rückbaus zur Verfügung stellen.

Ort, Datum	Unterschrift Anlieferer (rechtsgültige Fertigung)